

## **Präambel**

Vielen Dank für Ihr Interesse an der Fahrzeugvermietung der DoraDora Mobility GmbH. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich an alle Kunden, die unsere Fahrzeugvermietung für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nehmen möchten. Die Vertragsparteien sorgen unter gegenseitiger Rücksichtnahme dafür, dass die Mietobjekte jeweils in einem sorgfältigen Zustand überreicht werden und jegliche vertraglichen Pflichten erfüllt werden.

## **1. Anwendbarkeit / Anwendungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden "AGB") gelten gegenüber allen Personen (im folgenden "Mieter"), unabhängig ob Verbraucher oder Unternehmer, die mit dem Verwender dieser AGB, namentlich der DoraDora Mobility GmbH, (im folgenden "Vermieter"), einen Mietvertrag schließen.
- 1.2. Diese AGB enthalten sämtliche Regelungen der Parteien Bezüglich des geschlossenen Mietvertrages. Schriftlich ausgehandelte Nebenabreden gehen diesen Vertragsbedingungen vor. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- 1.3. Der Mietvertrag kommt zustande zwischen der DoraDora Mobility GmbH, Zeppelinstraße 1 12529 Schönefeld, vertreten durch Sven Dreger und dem jeweiligen Mieter.

## **2. Anmietvoraussetzungen**

- 2.1. Ein Mietvertrag über die angebotenen Fahrzeuge kann nur geschlossen werden, wenn der Mieter die Volljährigkeit erreicht hat und eine in Deutschland gültige Fahrerlaubnis vorweisen kann.
- 2.2. Ein ausländischer Führerschein wird nur dann anerkannt, wenn dessen Inhalt im Original oder als beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische für den Vermieter nachvollziehbar ist und sich hieraus die Gültigkeit der Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erkennen lässt.
- 2.3. Sollten dem Vermieter während der Vertragslaufzeit berechtigte Zweifel hinsichtlich des Vorliegens einer gültigen Fahrerlaubnis des Mieters vorliegen, so ist er berechtigt, erneute Einsicht zu verlangen. Sollte der Mieter den Nachweis in schuldhafter Weise nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, so steht dem Vermieter ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 2.4. Stellt der Mieter vor der ersten Ingebrauchnahme Mängel fest, die nicht im Übergabeprotokoll erfasst worden sind, so meldet er diese dem Vermieter.
- 2.5. Sollte der Mangel erst nach der Ingebrauchnahme durch den Mieter angegeben werden, so wird vermutet, dass dieser Mangel durch den Mieter verursacht wurde.
- 2.6. Weiterhin behält sich der Vermieter vor, ausgewählte Fahrzeuge nur an besonders geeignete Personen zu vermieten, deren gültige Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren besteht, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie ein Mindestmaß an Fahrpraxis besitzen.

## **3. Zustandekommen des Vertrages**

- 3.1. Vertragsschluss
  - a. Bei dem Zustandekommen des Mietvertrages über die Website des Vermieters kann der potenzielle Mieter aus dem Sortiment des Vermieters zu vermietende Fahrzeug auswählen. Die Dauer der Mietzeit sowie die voraussichtliche Strecke, die mit diesem Fahrzeug zurückgelegt wird, wird in der

Eingabemaske eingeben.

- b. Vor dem Absenden der Bestellung kann der Kunde die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde das Aktivieren der Opt-in-Option durch Klicken auf das Kästchen neben dem Text „Ich habe die Geschäftsbedingungen gelesen und stimme ihnen zu.“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.
  - c. Über den Button "Angebot Anfordern" wird das Interesse des potenziellen Mieters an der Vermietung eines Fahrzeugs bekundet. Der Vermieter schickt daraufhin dem Mieter eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in der Preis, Fahrzeugkategorie und Mietzeitraum festgehalten werden. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert dabei lediglich, dass die Bestellung des Kunden beim Vermieter eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar.
  - d. Der Mieter willigt ein, dass für den Vertragsschluss eine Einwilligung zur Überprüfung seiner Bonität, welche durch den Vermieter durchgeführt oder veranlasst wird, benötigt wird.
  - e. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Mieter zustande, die mit einer gesonderten E-Mail versandt wird. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges, wird der Vertragstext dem Kunden von dem Vermieter auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papierausdruck) zugesandt. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.
  - f. Das Angebot kann auch telefonisch, persönlich oder per E-Mail angefordert werden.
- 3.2. Änderung / Stornierung
    - a. Die Buchung kann bis zu 48 Stunden vor Mietbeginn kostenlos geändert werden.
    - b. Bei Änderungen der Buchung oder Stornierungen sollte derselbe Kommunikationsweg wie bei der vormaligen Buchung oder Änderung genutzt werden.
    - c. Die Kosten einer Stornierung, die weniger als 48 Stunden vor vereinbartem Mietbeginn vorgenommen wurden, belaufen sich auf eine pauschale Stornogebühr i. H. v. 45,00 Euro. Wenn der Mieter den Nachweis erbringt, dass dem Vermieter ein deutlich geringerer Schaden als in Höhe der pauschalen Gebühr entstanden ist, so wird dieser Betrag an der Stelle fällig.

## **4. Abholung des Fahrzeugs**

- 4.1. Der Mieter verpflichtet sich, das angemietete Fahrzeug zu der vertraglich vereinbarten Zeit abzuholen und alle für die Anmietung erforderlichen Dokumente (insb. solche, die in § 2 dieses Vertrages aufgeführt werden) für den Vermieter bereitzustellen.
- 4.2. Erscheint der Mieter mit einer Verspätung von mehr als 60 Minuten, so behält sich der Vermieter vor, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten und den Vertrag im Rahmen eines hierdurch entstandenen Sonderkündigungsrechtes zu kündigen.
- 4.3. Erscheint der Mieter nicht zur Abholung des angemieteten Fahrzeugs, so wird ihm eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro berechnet. Ausnahmsweise wird eine niedrigere Gebühr fällig, wenn die Pauschalgebühr den tatsächlichen oder hypothetischen Mietpreis übersteigen würde. In diesem Fall wird eine Gebühr in Höhe des für diesen Tag fällig gewordenen Mietpreises berechnet. Der darüber hinausgehende Betrag wird dem Kunden zurückerstattet. Dies ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter das unterlassene Erscheinen erwiesenermaßen nicht zu vertreten hat.

- 4.4. Bestehen berechnete Zweifel an der Gültigkeit der Fahrerlaubnis oder der Fahrtüchtigkeit des potenziellen Mieters, ist der Vermieter berechtigt, zum Schutze des öffentlichen Verkehrs und seines Eigentums die Herausgabe des Fahrzeuges zu verweigern und den Vertrag zu kündigen.

## 5. Zustand des Fahrzeuges

- 5.1. Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand. Das Fahrzeug befand sich während der Übergabe an den Mieter in einem sauberen Zustand und wurde sowohl von innen als auch außen fachgerecht gereinigt.
- 5.2. Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich ferner aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges sorgfältig auszufüllenden Übergabeprotokolls. Dieses wird Bestandteil des Vertrages.
- 5.3. Es obliegt dem Mieter, das Übergabeprotokoll sorgfältig auszufüllen und ggf. zu ergänzen.

## 6. Kautions / Sicherheit

- 6.1. Der Vermieter behält sich vor, eine Kautions von dem Mieter zu verlangen. In diesem Fall zahlt der Mieter vor Übergabe des Fahrzeuges einen Betrag als Sicherheit, mit dem er die Erfüllung seiner Vertragspflichten absichert. Die Höhe der Kautions entspricht in der Regel der vereinbarten Tages- oder Monatsmiete zuzüglich eines Zuschlags für eventuelle Beschädigungen, Untergang oder Diebstahl des Fahrzeuges gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Die Kautions muss der Vermieter nicht getrennt von seinem sonstigen Vermögen anlegen und auch keine Zinsen zahlen. Bei Verlängerung der ursprünglichen Mietdauer zahlt der Mieter, bevor der Vermieter der Verlängerung zustimmt, einen zusätzlichen Kautionsbetrag in Höhe der weiteren zu erwartenden Miete. Der Vermieter zahlt die Kautions nach Rückgabe des Fahrzeuges innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist zurück, soweit er die Kautions nicht zur Befriedigung gesicherter Ansprüche verwendet.
- 6.2. Nach Rückgabe des Fahrzeuges und Beendigung des Vertrages, kann dem Vermieter im Schadensfall eine dem Mieter vorher mitzuteilende Prüffrist zustehen, durch welche die Fälligkeit der Kautionsrückzahlung im Rahmen des gesetzlich zulässigen, für den für die Überprüfung notwendigen Zeitraum gehemmt werden kann.

## 7. Dauer des Mietvertrages

- 7.1. Die Dauer des Mietvertrages richtet sich nach der in dem Angebot und in der Eingabemaske eingetragenen und durch Mieter und Vermieter jeweils bestätigten Laufzeiten.
- 7.2. Vorbehaltlich der Genehmigung des Vermieters in schriftlicher oder mündlicher Form, besteht die Option, den Mietvertrag zu verlängern, soweit das Fahrzeug in dem in Rede stehenden Zeitraum zur Verfügung steht und nicht schon anderweitig vermietet wurde. Üblicherweise werden die Konditionen des bereits bestehenden Vertrages angewendet. Sollten sich die allgemeinen Konditionen des Vermieters während des Mietzeitraumes geändert haben, so wird in der Regel keine Verlängerung des Mietvertrages, sondern der erneute Abschluss eines Mietvertrages zu den neuen Konditionen vorgenommen.

## 8. Kündigungen

- 8.1. Ordentliche Kündigung  
Die regelmäßige Kündigungsfrist beläuft sich auf drei Monate zum jeweiligen Monatsende. Ausnahmsweise kann die Kündigungsfrist je nach Laufzeit des Vertrages wie folgt

angepasst werden:

- a. Bei einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten und weniger als 24 Monaten kann der Mieter ab dem sechsten Monat mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende den Vertrag beenden.
- b. Ab einer Laufzeit von 24 Monaten bis zu einer Laufzeit von 36 Monaten besteht ein Kündigungsrecht ab dem 17. Monat, welches jeweils zum Monatsende mit einer Frist von drei Monaten ausgeübt werden kann.
- c. Wird der Mietvertrag mit einer Laufzeit von über 36 Monaten geschlossen, so kann der Vertrag ab dem 28. Monat jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

### 8.2. Sonderkündigungsrecht

#### a. Mieter

Dem Mieter steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn nachgewiesenermaßen

- i. keine Fahrerlaubnis mehr vorliegt.
- ii. das Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen von dem Mieter nicht mehr genutzt werden kann.
- iii. sonstige von dem Mieter nicht vertretbare Ereignisse eintreten, die unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien ein Festhalten an dem Vertrag von vornherein nicht zumutbar gemacht hätten (vgl. §313 BGB).

#### b. Vermieter

i. Weiterhin wird dem Vermieter ein Sonderkündigungsrecht zugesprochen, wenn der Mieter mit der Mietzahlung in Verzug gerät und trotz zweier Zahlungsaufforderungen (Mahnungen) nicht leistet oder aus der Sicht eines objektiven Dritten davon ausgegangen werden darf, dass eine Zahlung nicht erfolgen wird.

ii. Das weitere Festhalten an dem Vertrag für den Vermieter ist weiterhin jederzeit kündbar, wenn dies für ihn nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere, aber nicht abschließend der Fall, wenn

- Sorgfaltspflichten, wie etwa denen aus § 10 dieses Vertrages, welchen der Mieter schuldhaft nicht nachgekommen ist.
- kein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Fahrzeug erfolgte, insb. solche nach § 10 Nr. 3 dieses Vertrages als verboten deklarierte Nutzungen des Fahrzeuges durch den Mieter erfolgt sind.
- der Mieter das Fahrzeug für nicht den vom Vertragszweck gedeckten Nutzungen gebraucht.
- der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen sonstige Obliegenheiten verstößt, die es dem Vermieter unzumutbar machen, weiter an dem Vertrag festzuhalten.

## § 9 Zahlungen

### 1. Höhe der Mietzahlungen

a. Die Mietpreiszahlungen sind entsprechend der Höhe in den ausgewiesenen Preisen des Angebots zu zahlen. Sie richten sich nach dem ausgewählten Fahrzeug, der voraussichtlichen Dauer des Mietverhältnisses und der mit dem gemieteten Fahrzeug in dem Zeitraum des Mietverhältnis voraussichtlich gefahrenen Strecke.

### 2. Zusätzliche Kosten

a. Neben den Mietkosten, können beispielsweise folgende weitere Kosten anfallen:

- i. Die Kosten für eine Abholung oder Lieferung.
- ii. Kosten für Kraftstoff.
- iii. Die Kosten für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten wie etwa Motoröl, Frostschutzmittel, AdBlue, Scheibenreiniger und

Scheibenreinigungsmittel, falls während der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeiten notwendig wurde.

iv. Reifenwechsel werden auf eigene Verantwortung und Kosten veranlasst.

v. Reinigungskosten, in den Fällen, in denen der Mieter eine über den üblichen Gebrauch hinausgehende Verschmutzung des Fahrzeugs verschuldet hat.

vi. Kosten für die Vermietung von Zubehör wie etwa Kindersitze, Navigationsgeräte etc.

vii. Kosten für den vom Mieter zu vertretenden Verlust der Fahrzeugschlüssel oder anderen Zubehörs.

viii. Bearbeitungskosten für Schadensfälle, Fundsachen, Organisation von Reinigungspersonal, sowie die Kosten für Tankfüllung und Betankung.

ix. Wahlweise die Kosten der Versicherung.

x. Die Kosten für den Kraftstoff, falls das Fahrzeug bei der Rückgabe des Mieters an den Vermieter eine deutlich geringeren Tankfüllmenge aufweist, als bei der Übergabe des Vermieters an den Mieter.

xi. Die Kosten für einen Abschleppdienst, welcher im Falle eines Unfalls oder sonstigen schädigenden Ereignisses gem. § 10 Nr. 5 lit. b zu rufen ist. Diese Kosten trägt der Mieter, wenn die Laufzeit des Mietverhältnisses weniger als einen Monat beträgt und soweit der Mieter kein Verschulden an dem Unfall oder dem schädigenden Ereignisses trägt.

xii. Kosten für eine bestehende Selbstbeteiligung im Schadensfall.

### 3. Fälligkeit

a. Die Fälligkeit der Mietzahlungen unterscheidet sich abhängig von der Laufzeit:

i. Wird der Mietvertrag weniger als einen Monat geschlossen, so besteht eine Vorleistungspflicht des Mieters.

ii. Bei Mietverträgen, die eine längere Laufzeit als einen Monat aufweisen, wird die Mietpreiszahlung zum ersten Werktag des jeweiligen Monats fällig.

iii. Sonstige Kosten werden regelmäßig nach Rückgabe des Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Diese sind entweder direkt oder spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu überweisen.

b. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der letzte Monat anteilig nach Tagen unter den vertraglich vereinbarten Konditionen abgerechnet. Hat eine Vorauszahlung stattgefunden, so wird die anteilige Monatszahlung zunächst mit ggf. entstandenen Ansprüchen auf Zahlungen von Vertragsstrafen,

Reinigungskosten, Reparaturen und sonstigen Positionen aufgerechnet.

### 4. Zahlweise

a. Sollte es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer handeln, so wird dem Vermieter für jegliche Zahlungen eine sogenannte SEPA-Firmenlastschrift erteilt.

b. Zahlungen via Paypal, EC oder Kreditkarte werden vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vermieter akzeptiert.

### 5. Verzug

a. Wird der Rechnungsbetrag nach einer zugegangenen Mahnung nicht überwiesen, so wird ein zusätzlicher Verzugszins berechnet, der als Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und als Unternehmer 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegt.

b. Bei erheblichen Zahlungsausfällen entsteht dem Vermieter ein Sonderkündigungsrecht nach § 8 Nr. 2 lit. b Vertrages.

### 6. Sonstiges

a. Eine Rückerstattung aufgrund verspäteter Abholung des Fahrzeuges oder aufgrund einer zu einem früher als zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt erfolgten Rückgabe erfolgt ausdrücklich nicht, es sei denn, der Mieter machte zuvor von einem bestehenden Sonderkündigungsrecht nach § 8 Nr. 2 lit. a dieses Vertrages Gebrauch.

## § 10 Nutzung des Fahrzeuges, Pflichten des Mieters

### 1. Gebrauchsüberlassung

a. Eine Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung des Fahrzeuges an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, der Vermieter hat zuvor eine schriftliche Einverständniserklärung für den Gebrauch durch den zusätzlich eingetragenen Fahrer erteilt.

b. Jeder weitere Fahrer muss geeignet sein, das Mietfahrzeug zu führen. § 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

c. Sollte eine Einwilligung nach lit. a erteilt worden sein, so hat der Mieter eine schriftliche Dokumentation anzufertigen, in der er sowohl Kontaktdaten (Namen und Adresse) als auch der Zeitraum, in welchem er das Fahrzeug in Besitz nimmt, angibt.

d. Wird an ein Unternehmen vermietet, welches das Fahrzeug durch dessen Mitarbeiter gebrauchen lässt, so hat der Mieter Verantwortung dafür zu tragen, dass alle Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Anforderungen des § 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügen.

### 2. Sorgfaltspflichten

a. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit der gebotenen Sachkunde zu benutzen sowie Substanz und Zustand des Fahrzeugs bestmöglich zu erhalten. Er verpflichtet sich, den Verschleiß auf das Maß zu beschränken, das bei einem sorgfältigen Gebrauch des Fahrzeuges mit zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen nicht verhindert werden kann.

b. Der Mieter verpflichtet sich dementsprechend, das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mieter das Fahrzeug nur im Rahmen des Vertragszweckes in Gebrauch nimmt und ausschließlich an sicheren Orten abstellen darf. Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug einen Defekt oder eine Störmeldung, so hat der Mieter entsprechend den Anweisungen in der Betriebsanleitung des

Fahrzeuges zu handeln und den Vermieter zu kontaktieren. Der Mieter darf keine optischen Veränderungen am Fahrzeug vornehmen, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

c. Im Übrigen kontrolliert der Mieter regelmäßig, ob das Fahrzeug generell die gesetzlich vorgeschriebenen Eignungsvoraussetzungen für die Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr erfüllt.

d. Schäden, die nicht in dem Übergabeprotokoll dokumentiert worden sind, sind dem Mieter innerhalb von 24 Stunden zu melden, sobald sie dem Mieter bekannt geworden sind.

### 3. Verbotene Nutzungen:

Zur Sorgfalt des Mieters gehört es weiterhin, potentiell schädigende Handlungen, die über den üblichen Gebrauch des Fahrzeuges im Sinne der lit. a und b dieses Abschnittes hinausgehen, zu unterlassen. Insbesondere, aber nicht abschließend, sind folgende Nutzungen strengstens untersagt:

a. Die Nutzung zum Zwecke von Sportrennen oder sonstigen Rennen in jeglicher Form.

b. Das Parken an Orten, an denen das Fahrzeug einer erhöhten Gefahr von Diebstählen oder Beschädigungen ausgesetzt wird.

c. Testfahrten zum Zwecke eines Fahrzeugtests.

d. Fahrten des Mieters auf dem Gelände oder anderen den Wert des Fahrzeugs potenziell gefährdenden, ungeeigneten Straßen

insb. Schotterwege, Waldwege, Strände, dem öffentlichen Verkehr nicht offen stehenden Baustellen oder nicht asphaltierten Straßen. Ausnahmsweise darf der Mieter kurze Strecken über unbefestigte Straßen fahren, wenn diese notwendigerweise befahren werden

müssen, um zum Wohnort oder zur Betriebsstätte des Mieters zu gelangen. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter oder der berechnigte Fahrer besonders umsichtig und mit einem (sofern den Verkehr nicht beeinträchtigenden) stark reduzierten Tempo zu fahren. Der Mieter haftet für die hierdurch entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen vollumfänglich.

e. Befahren von Passagen und Straßen, die nicht für die Größe oder Gewichtsklasse des gemieteten Fahrzeugs geeignet sind.

f. Die Beladung des Fahrzeuges über die Grenzen des in der Bedienungsanleitung ausgewiesenen zulässigen Maximalgewichtes.

g. Fahrten außerhalb der für den Verkehr zugelassenen Bereiche.

h. Die Beförderung von leicht entzündlichen, toxischen, radioaktiven oder gefährlichen Stoffen mit Ausnahme des für den Betrieb des Fahrzeuges notwendigen Kraftstoffes oder üblichen Produkten des täglichen Lebens (bspw. Deo oder Haarspray).

i. Der gewerbliche Güterverkehr ist nicht vom Vertragszweck gedeckt und wird ausdrücklich untersagt.

j. Die Nutzung unter Drogen- oder Alkoholeinfluss.

k. Das Ziehen von Anhängern oder Abschleppen anderer Fahrzeuge.

l. Die Nutzung für begleitetes Fahren ab dem 17 Lebensjahr.

m. Das Betanken mit einem nicht für das Fahrzeug vorgesehenen Kraftstoffes.

n. Auslandsfahrten werden ausdrücklich nicht erlaubt. Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nutzen. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Im Falle von verschuldeten unberechtigten Auslandsfahrten wird eine gesonderte Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 Euro fällig.

o. Das Rauchen im Fahrzeug.

p. Sonstige Nutzungen, die nicht von dem Vertragszweck gedeckt sind.

q. Bei schuldhaftem Verstoß wird eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe fällig. Sollte eine nach diesem Abschnitt verbotene Nutzung durch den Mieter vorgenommen worden sein, wird indes vermutet, dass ein nicht in dem Übergabeprotokoll stehender Schaden auf dieses Verhalten zurückzuführen ist.

Der Mieter kann diese Vermutung jederzeit widerlegen.

4. Reparaturen und Wartungen

a. Der Mieter ist stets verpflichtet, an dem Erhalt der Funktionsfähigkeit und des Wertes des Fahrzeuges mitzuwirken. Er hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Reparaturen und Wartungen vornehmen zu lassen.

b. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, stets darauf zu achten, dass ausreichend Treibstoff verfügbar ist, der Luftdruck der Reifen auf die von ihm vorgesehene Nutzung angepasst wurde, die Profiltiefe und der Ölstand, Stand der AdBlue-Flüssigkeit, Scheibenwischerflüssigkeit die zur verkehrssicheren Nutzung geeigneten Werte Aufweist und die Scheibenwischer die Beschaffenheit aufweist, die dessen gewöhnliche Nutzung ermöglicht.

c. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Monaten ist der Mieter verpflichtet, kleinere Wartungs- und

Instandhaltungsarbeiten, wie etwa den Austausch defekter Glühbirnen oder die regelmäßige Prüfung des Ölstands und des Reifendrucks, selbst durchzuführen. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei einer ggf. eigenen Ausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

d. Werden im Fahrzeug Schadensmeldungen angezeigt, so sind die erforderlichen Maßnahmen, welche der Bedienungsanleitung zu entnehmen sind, zu ergreifen. Im Zweifel ist der Vermieter zu kontaktieren. Ist eine Beschädigung durch den weiteren Betrieb des Fahrzeuges nicht auszuschließen, so hat der Mieter diesen umgehend einzustellen.

e. Bei Mietverträgen von einer Dauer über drei Monaten werden die während der Mietzeit stattfindenden Termine zur Instandhaltung des Fahrzeuges, wie etwa die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO oder Inspektionstermine bei der Werkstatt, von dem Mieter stets wahrgenommen. Der Vermieter benachrichtigt den Mieter im Vorhinein über derartige bei Mietvertragsschluss

ggf. schon bestehende Termine.

f. Werden Inspektionstermine von dem Mieter schuldhaft nicht wahrgenommen, so wird ein etwa eintretender Folgeschaden, der in Zusammenhang mit dem unterlassenen Inspektionsbesuch gebracht werden kann, als vom Mieter verursacht betrachtet. Diese Vermutung kann der Mieter widerlegen.

5. Unfälle / Schadensfälle / Diebstahl

a. Im Falle eines Unfalls oder eines sonstigen schädigenden Ereignisses (Bspw. Brand, Wildunfall, Kollision mit anderen Fahrzeugen und Objekten oder Diebstahl) mit dem vermieteten Fahrzeug ist umgehend die Polizei zu informieren.

b. Im Falle eines Unfalls oder eines sonstigen schädigenden Ereignisses, der den Betrieb des Fahrzeuges beeinträchtigt, ist die Fahrt und der Betrieb umgehend einzustellen. In diesem Fall ist ein Abschleppdienst zu kontaktieren. § 9 Nr. 2 lit.

a Abs. xi dieses Vertrages gilt entsprechend.

c. Schadensfälle, Unfälle und Diebstahlsfälle sind dem Vermieter innerhalb von 12 Stunden zu melden.

d. Haftung

i. Die Haftung für einen von dem Mieter verschuldeten schädigenden Ereignisses richtet sich nach den Tatsächlich eingetretenen Schäden (Merkantiler Minderwert, Reparaturkosten, Abschleppkosten, Wiederbeschaffungskosten etc.)

ii. Abschleppkosten werden ab einem Mietzeitraum von 30 Tagen

unabhängig vom Verschulden stets vom Mieter getragen.

iii. Ansonsten richtet sich die Haftung in derartigen Fällen nach §13 dieses Vertrages.

## § 11 Rückgabe

1. Der Vermieter unterhält verschiedene Standpunkte wie etwa in Berlin, Mainz und Wiesbaden. Die Fahrzeuge sind nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages regelmäßig an die Standorte zurückzuführen, an denen diese erstmals durch den Mieter während des Mietverhältnisses in Gebrauch genommen wurden. Ausnahmsweise können abweichende Regelungen zur Rückgabe in Textform vereinbart werden.

2. Das Fahrzeug ist stets spätestens an dem letzten Tag des Mietverhältnisses innerhalb der Öffnungszeiten an dem vereinbarten Standort zu übergeben.

3. Das Fahrzeug ist mitsamt der Fahrzeugschlüssel und sämtlichem Zubehör (z. B. Warnweste, Warndreieck,

Navigationsgerät oder andere vermietete Objekte) zurückzugeben.

4. Das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör sind bei der Rückgabe an den Vermieter, unbeachtet unvermeidbarer Verschleißerscheinungen, in demselben Zustand zu übergeben, wie es der Vermieter dem Mieter zum Anfang des Mietverhältnisses übergeben hat.

5. Alle Fahrzeuge, die - zumindest teilweise - mit Brennstoffen betrieben werden, sind nach Beendigung des Mietvertrages bei der Übergabe des Fahrzeuges mit der gleichen Tankfüllmenge wie zu Beginn der Anmietung zurückzugeben. Wird ein Fahrzeug 30

Tage oder Länger vermietet, sind die Fahrzeuge mit vollständiger Tankfüllmenge (abzüglich des notwendigen Verbrauches, welcher durch die notwendigen Fahrten zwischen Befüllung des Kraftstofftankes und der Betriebsstätte entsteht) an den Vermieter zu übergeben. Es wird demnach vermutet, dass der Mieter dem Vermieter das Fahrzeug mit vollständiger Tankfüllmenge nach Vertragsende übergeben muss. Wird das Fahrzeug mit an den Vermieter mit einer geringeren Tankfüllmenge übergeben, so gilt der § 9 Nr. 2 lit. a Abs. VII dieses Vertrages entsprechend.

6. Wird das Fahrzeug mehr als 60 Minuten später als zu dem vereinbarten Rückgabetermin übergeben, so wird ein weiterer Tag nach den zwischen dem Vermieter und Mieter vereinbarten Konditionen berechnet. § 3 dieses Vertrages gilt entsprechend.

7. Wird das Fahrzeug nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages nach einer verkehrsüblichen Wartefrist nicht an den Vermieter übergeben, so wird der Vermieter dem Mieter dessen Rückgabepflichten als Serviceleistung übernehmen, indem er oder

ein berechtigter Dritter das zurückzugebene Fahrzeug am Abstellort in Besitz nimmt und zum vereinbarten Übergabeort transportiert. Der Mieter ist insoweit informiert, dass einige der Funktionsweisen des Fahrzeuges mittels einer durch den Vermieter zu bedienende Software deaktiviert werden können und der Vermieter in Besitz eines Ersatzschlüssels des Fahrzeuges ist, um sowohl bei Verlust als auch in Fällen derartiger Rückführung seiner Fahrzeuge die Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten sicherzustellen.

## § 12 Datenschutz

1. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters lediglich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen der DSGVO und des BDSG.

2. Rechtsgrundlage für den Großteil der Verarbeitungen ist der Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Insbesondere Kontaktdaten, Adresse, Führerscheindaten etc. sind für die Durchführung des Vertrages notwendig. Für alle weiteren Verarbeitungen und deren Rechtsgrundlagen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung.

3. Zugangsdaten des Mieters sind vertraulich zu behandeln. Der Mieter achtet darauf und stellt sicher, dass solche vor der Einsicht unbefugter Dritter geschützt sind. Insb. sollte eine schriftliche Aufzeichnung von Zugangsdaten nicht angefertigt werden. Für eine durch den Mieter verschuldete Missbrauch seiner Zugangsdaten haftet dieser vollumfänglich.

4. Die Rechte und Pflichten nach diesem Abschnitt über Datenschutz werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrages nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten,

soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind und dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsansprüche entgegenstehen.

## § 13 Haftung

1. Haftung des Vermieters

a. Der Vermieter haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

b. Der Vermieter haftet nicht für fahrlässig verursachte vertragstypische Schäden, die keinen Schaden an Körper, Leben oder Gesundheit verursacht haben.

c. Für schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Fahrzeuges (Garantieversprechen) wird stets gehaftet, sofern ein derartiges Garantieversprechen in ausdrücklicher Form erteilt worden ist.

d. Im Übrigen wird anerkannt, dass ein Fahrzeug nicht in derart mangelfreiem Zustand vorliegen kann, dass es auf unbegrenzte Dauer in allen Anwendungsfällen und Situationen vollends fehlerfrei funktionieren kann. Es wird dementsprechend ausdrücklich kein Garantieversprechen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit gegeben.

e. Das Bestehen der Mangelfreiheit im Zeitpunkt der Übergabe wird vermutet, soweit bei der Prüfung im Rahmen des zuletzt durchgeführten Übergabeprotokoll keine Mängel erkennbar waren, die eine normale Nutzung des Fahrzeuges in Zweifel ziehen. Es obliegt dem Mieter, auf weitere, nicht in dem Übergabeprotokoll dokumentierte Schäden aufmerksam zu machen.

f. Der Vermieter haftet nicht für konkrete indirekte Schäden, z. B. dem entgangenen Gewinn. Die Haftung indirekter Schäden wird nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen beschränkt.

i. Soweit der Vermieter nicht für die Sicherung von personenbezogenen Daten selbst verantwortlich ist und keine besondere Verpflichtung für die Sicherung der Daten oder für die Aufklärung hinsichtlich möglicher Risiken übernommen wurde, haftet der Vermieter nur insoweit für Datenverluste, die bei einer ordnungsgemäßen Datensicherung aufgetreten wären.

g. Höhere Gewalt

Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass er aufgrund höherer Gewalt nicht leisten kann. Höhere Gewalt ist das Eintreten von Ereignissen oder Umständen, welche außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Vermieters liegen, zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhergesehen werden konnten, deren Auswirkungen nicht in zumutbarer Weise hätten verhindert werden können und den Vermieter daran hindern, eine oder mehrere vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. Dies liegt insbesondere, aber nicht abschließend, vor bei:

i. Krieg, umfangreicher militärischer Mobilisierung,

ii. Naturkatastrophen, Pest, Epidemien,

iii. Bürgerkrieg, Aufstand, Terror, Piraterie,

iv. Stromausfällen,

v. Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Fahrzeugen,

vi. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen,

vii. Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie,

viii. allgemeinen Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

h. Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses

eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt im Sinne dieses Paragraphen nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter lit. g dieses Paragraphen definiert wird nicht nur für die Vertragspartei, sondern auch für den Dritten gelten.

i. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter lit. g erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass folgende Voraussetzung tatsächlich erfüllt sind:

i. Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;

ii. Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;

iii. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;

iv. Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;

v. Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;

vi. Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;

vii. allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

j. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.

#### 2. Haftung des Mieters

a. Für den durch den unzulässigen Gewerblichen Transport verursachten Schäden übernimmt der Mieter volle Haftung.

b. Für alle Schäden, die aufgrund einer Fehlnutzung nach § 10 dieses Vertrages eintreten, wird ein Verschulden indiziert und neben einer Vertragsstrafe die vollständige Entschädigungssumme geschuldet.

c. Der Mieter übernimmt die Reinigungskosten, wenn das Fahrzeug über den normalen Gebrauch hinaus verschmutzt wird (dem Betreten mit übermäßig dreckigen Schuhen, dem Transportieren von Schmutz oder sonstigen reinigungsbedürftiger Materialien absondernden Gegenstände, Befahren von ungeeigneten Straßen i. S. d. § 10 Nr. 2 lit. f Abs. iii dieses Vertrages, etc.)

d. Wird an ein Unternehmen vermietet, welches das Fahrzeug durch dessen Mitarbeiter gebrauchen lässt, so ist der Mieter für jegliche Schäden, die im Rahmen dieser Gebrauchsüberlassung entstanden sind, haftbar.

3. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Kosten, die aus Rechtsverstößen, wie etwa Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die StVO oder anderen Regelungen, entstanden sind. Zusätzlich wird eine Gebühr für die anfallenden Verarbeitungsgebühren berechnet, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung im Kontext dieser Verstöße erforderlich wurden.

4. Es ist dem Mieter möglich, seine Haftung bezüglich spezifischer Schäden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis auszuschließen. Je nach Angebot sind dort fahrlässige Fahrzeugverluste und - Beschädigungen Inbegriffen. Nicht inbegriffen sind vorsätzliche Beschädigungen und Mietvertragsverletzungen

7. Bei Unfällen, die der Mieter zu vertreten hat und die einen Totalschaden des Fahrzeugs zur Folge haben, haftet der Mieter in Höhe der Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeugs.

8. Hatte der verschuldete Unfall keinen Totalschaden des Fahrzeugs zur Folge, so ist der Mieter mindestens haftbar in der Höhe der Reparaturkosten und des durch den Unfall verursachten Wertverlusts (merkantiler Minderwert).

9. Weiterhin haftet der Mieter für alle durch seine Pflichtverletzung verursachten Sachverständigengutachten, Abschleppkosten oder sonstigen Folgekosten.

10. Der Mieter haftet für alle Schäden persönlich. Ist der Mieter Unternehmer, so haftet der Vertretungsberechtigte der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Grenzen persönlich.

11. Der Haftungsausschluss gilt nur während des Mietverhältnisses

12. Die Ansprüche des Mieters verjähren, wenn er Unternehmer ist, nach einem Jahr und wenn er Verbraucher ist nach zwei Jahren.

#### § 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Gerichtsstand ist Berlin.

3. Sind einzelne Vertragsbestimmungen nicht durchsetzbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit sonstiger Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

4. Stellt sich eine Klausel als unwirksam oder undurchsetzbar heraus, wird diese unwirksame Klausel durch eine aus Sicht der Vertragsparteien den wirtschaftlichen Zwecken der Regelung am nächsten kommenden Regelung ersetzt.

5. Eine Aufrechnungsmöglichkeit des Mieters besteht ausschließlich dann, wenn die aufzurechnende Forderung des Mieters gegenüber dem Vermieter rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

6. Ggf. bestehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nicht.

7. Der Vermieter ist berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Vermieter an Dritte, insb. Inkassobevollmächtigte zu übertragen.

8. Der Vermieter wird Sie über Fundsachen bestmöglich informieren. Objekte wie Unterlagen oder Datenträger, welche personenbezogene Daten enthalten, werden nach datenschutzrechtlichen Standards verwahrt und im Falle der unterlassenen Abholung nach angemessener Zeit vernichtet.